

## Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend die eidgenössische Volksabstimmung vom 23. November 1902.

(Vom 11. Dezember 1902.)

---

Tit.

Durch Beschluß vom 9. Oktober abhin (Bundesbl. 1902, IV, 587 ff.) haben wir die Volksabstimmung über den Bundesbeschluß vom 4. Oktober 1902 betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule durch den Bund (am gleichen Orte, Seite 585) auf den 23. November angesetzt.

Die Abstimmung hatte laut den von den Kantonsregierungen gemachten Zusammenstellungen der Wahlprotokolle das folgende Ergebnis:

# Eidgenössische Volksabstimmung vom 23. November 1902.

Kantone.	Stimm- berechtigte.	Abgegebene Stimmzettel.			Ja.	Nein.	Standesstimme.
		Gültig.	Leer.	Un- gültig.			
Zürich . . . . .	97,696	52,075	6273	36	41,336	10,739	Ja
Bern . . . . .	128,653	52,059	439		43,043	9,016	Ja
Luzern . . . . .	36,020	8,368	72		6,737	1,631	Ja
Uri . . . . .	4,715	2,629	53		1,644	985	Ja
Schwyz . . . . .	13,249	4,030	9	5	3,088	942	Ja
Obwalden . . . . .	3,933	1,313	13	1	822	491	Ja
Nidwalden . . . . .	3,070	1,442	3	1	846	596	Ja
Glarus . . . . .	8,231	4,346	74		3,154	1,192	Ja
Zug . . . . .	6,398	2,994	229		2,226	768	Ja
Freiburg . . . . .	30,591	13,241	110	50	11,354	1,887	Ja
Solothurn . . . . .	23,466	9,708	87	93	6,972	2,736	Ja
Baselstadt . . . . .	18,819	4,926	—	8	4,420	506	Ja
Baselland . . . . .	14,058	4,444	56	5	3,158	1,286	Ja
Schaffhausen . . . . .	8,595	6,901	110		6,311	590	Ja
Appenzell A.-Rh. . . . .	13,272	9,460	207	8	6,141	3,319	Ja
Appenzell I.-Rh. . . . .	2,898	2,355	47	—	842	1,513	Nein
St. Gallen . . . . .	57,999	41,424	3619	—	27,239	14,185	Ja
Graubünden . . . . .	24,628	13,325	301	22	9,097	4,228	Ja
Aargau . . . . .	45,745	35,540	1374	54	23,812	11,728	Ja
Thurgau . . . . .	25,876	15,668	41	329	11,024	4,644	Ja
Tessin . . . . .	39,401	11,890	84	37	11,180	710	Ja
Waadt . . . . .	67,640	16,890	32	13	14,796	2,094	Ja
Wallis . . . . .	27,808 *	11,925	62	41	8,434	3,491	Ja
Neuenburg . . . . .	29,915	5,277	37	3	4,621	656	Ja
Genf . . . . .	24,644	6,766	94	49	6,270	496	Ja
* Fehlt die Angabe der Zahl der Stimmberechtigten in zwei Gemeinden.	757,320	338,996			258,567	80,429	Ja: 19 ganze und 5 halbe Stände. Nein: 1 halber Stand.

Hiernach hat sich die Mehrheit des Volkes, wie auch der Stände für die Annahme der Vorlage ausgesprochen. Beschwerden betreffend die Abstimmung sind keine eingelangt.

Indem wir uns beehren, Ihnen beigeschlossen nebst den Abstimmungsakten den Entwurf zu einem Bundesbeschlusse betreffend die Erhaltung des Abstimmungsergebnisses zu unterbreiten, benutzen wir diesen Anlaß, Sie, Tit., unserer vollkommenen Hochachtung zu versichern.

Bern, den 11. Dezember 1902.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

**Zemp.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Ringier.**

---

(Entwurf.)

## Bundesbeschluß

betreffend

**die Erhaltung der Volksabstimmung vom 23. November 1902 über Aufnahme eines Art. 27<sup>bis</sup> in die Bundesverfassung.**

---

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht

der Protokolle betreffend die Sonntags den 23. November 1902 stattgefundene Volksabstimmung über den durch Bundesbeschluß vom 4. Oktober als Art. 27<sup>bis</sup> vorgelegten Zusatz zur Bundesverfassung vom 29. Mai 1874, einer Botschaft des Bundesrates vom 11. Dezember 1902,

aus welchen Aktenstücken es sich ergibt, daß

I. in Beziehung auf die Abstimmung des Volkes in den Kantonen 258,567 Stimmberechtigte für die Annahme der Vorlage mit Ja, und 80,429 Stimmberechtigte für die Verwerfung derselben mit Nein, und

II. in Beziehung auf die Standesstimmen 19 ganze und 5 halbe Stände für die Annahme und 1 halber Stand für die Verwerfung sich ausgesprochen haben,

erklärt:

I. Die mit dem vorerwähnten Bundesbeschluß vom 4. Oktober 1902 vorgelegte teilweise Änderung der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 ist sowohl von der Mehrheit der stimmenden Schweizerbürger als von der Mehrheit der Kantone angenommen und tritt sofort in Kraft.

II. Demgemäß erhält die Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 den folgenden Zusatz:

„Art. 27<sup>bis</sup>.

„Den Kantonen werden zur Unterstützung in der Erfüllung der ihnen auf dem Gebiete des Primarunterrichtes obliegenden Pflichten Beiträge geleistet.

„Das Nähere bestimmt das Gesetz.

„Die Organisation, Leitung und Beaufsichtigung des Primarschulwesens bleibt Sache der Kantone, vorbehalten die Bestimmungen des Art. 27.“

III. Der Bundesrat ist mit der Veröffentlichung und weitem Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.



## **Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend die eidgenössische Volksabstimmung vom 23. November 1902. (Vom 11. Dezember 1902.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1902
Année	
Anno	
Band	5
Volume	
Volume	
Heft	51
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	17.12.1902
Date	
Data	
Seite	806-810
Page	
Pagina	
Ref. No	10 020 361

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.